

Vorwort

Mit dem durch die B-VG-Novelle BGBl I 2014/101 in Art 53 B-VG eingeführten Minderheitenrecht auf Beantragung eines U-Ausschusses (nämlich durch ein Viertel der Nationalratsabgeordneten) haben sich bei uns die Anfragen von vorgeladenen Auskunftspersonen, aber auch von Kolleginnen und Kollegen, die als Vertrauenspersonen an Befragungen teilnehmen sollten, gehäuft. Meist war die Beantwortung der Fragen relativ einfach („*Muss ich aussagen?*“, „*Wann kann ich mich entschlagen?*“, „*Bin ich zum Erscheinen verpflichtet, auch wenn ich mich entschlage?*“). Doch zwischendurch haben uns hochkomplexe Rechts- und Taktikfragen erreicht, die bei uns im Team die Idee heranreifen ließen, einen umfassenden Ratgeber herauszugeben.

Einen Ratgeber, der möglichst alle rechtlichen Fragen von Auskunftspersonen zu U-Ausschüssen beantwortet. Einen Ratgeber, der anhand von Beispielen zeigt, wie man es richtig macht. Aber auch einen Ratgeber, der über die bisherigen U-Ausschüsse und die dort beleuchteten Themen informiert, der die Ergebnisse zusammenfasst und rechtliche und politische Themen beleuchtet. Und letztlich einen Ratgeber, der auch einen augenzwinkernden Blick auf die vielen humorvollen, manchmal fast schon skurrilen Befragungen wirft.

Insgesamt haben sich die rechtlichen Auseinandersetzungen vor dem Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit U-Ausschüssen in den letzten Jahren (als unmittelbare Folge der im Jahr 2015 eingeführten Minderheitenrechte und der damit im Zusammenhang stehenden Gesetzesänderungen) deutlich erhöht. Politische Differenzen zwischen den Fraktionen wurden und werden nicht mehr nur über die Medien ausgetragen, sie beschäftigen auch den Verfassungsgerichtshof. Der Gerichtshof ist, wie es dessen ehemaliger Präsident, Dr. Gerhart Holzinger, in seiner Eröffnungsrede anlässlich der Alpbacher Rechtsgespräche 2017 so treffend formulierte, ein „*Grenzorgan zwischen Recht und Politik*“. Als solches befindet er sich bei Entscheidungen im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen in U-Ausschüssen in einer heiklen Lage.

Die Befragung durch die Mitglieder des U-Ausschusses ist leider häufig von Parteilichkeit geprägt. Der Begriff „Parteilichkeit“ ist hier durchaus wörtlich zu verstehen. Politische (Parteien-)Interessen ziehen sich wie ein roter Faden durch die von uns untersuchten Befragungen. Der eigentliche Grund für die Einführung der U-Ausschüsse, nämlich die parlamentarische Kontrolle der Regierung sowie die Korrektur von realpolitischen Fehlentwicklungen, tritt oft gegenüber politischer Agitation und dem Wunsch, über pointierte Aussagen mediale Aufmerksamkeit zu generieren, in den Hintergrund. Das hat auch der ehemalige Präsident des Oberlandesgerichts Innsbruck, Dr. Walter Pilgermair, treffend beschrieben: „*Es geht nicht nur um möglichst objektive Erforschung eines Sachverhalts, wie sie etwa die StPO dem Richter und dem Staatsanwalt gebietet. Es geht dabei vorrangig auch*

*darum, im Rahmen einer politischen Veranstaltung intensiv um größtmögliche mediale und öffentliche Zustimmung für die eigenen Interessen zu werben. Das kann neben dem Aufklärungsinteresse aller Fraktionen als eines der Hauptziele sowohl der Minderheit als auch der Mehrheit des Parlaments beobachtet werden.*¹

Das führt beim unbefangenen Leser diverser Befragungen gelegentlich zu dem Eindruck, dass Ladungen und vor allem die Art der Fragen weniger mit der zur Klärung anstehenden Sache zu begründen sind als vielmehr mit dem Bedürfnis einzelner Mandatare, die eigene Machtposition zu demonstrieren. Befragungen mit Passagen, die politischen Schauprozessen mit in einem Rechtsstaat nur schwer zu akzeptierenden Vorverurteilungen entsprungen sein könnten, sind keine Seltenheit. Manche Ausschussmitglieder verwechseln den U-Ausschuss mit einem Tribunal, sind dabei aber – wie es auch Dr. Klaus Hoffmann in seiner Tätigkeit als Verfahrensanwalt beobachtet hat² – selbst nicht im Detail mit der Rechtslage vertraut und zudem nicht darin versiert, Auskunftspersonen in rechtsstaatlich korrekter Form zu befragen. Laut Dr. Renate Graber, Journalistin und langjähriger Beobachterin mehrerer U-Ausschüsse, bieten die U-Ausschussmitglieder *„von Beleidigungen über Dummdreistigkeiten [...] alles mögliche auf“*.³ Ebenso häufig findet man aber auch Dialoge, deren (teils unfreiwillige) Komik einen eindrucksvollen Einblick in die Schwächen eines Modells bietet, bei dem dafür nicht ausgebildete Personen versuchen, gleichzeitig die Rolle des Anklägers und des Richters zu übernehmen. Auskunftspersonen vor dem U-Ausschuss können sich also nicht auf einen wohlthuenden Umgangston oder angenehme Umgangsformen einstellen.

Bedauerlicherweise liegt bei der Frage, was sich Auskunftspersonen gefallen lassen müssen, auch die Schmerzgrenze des Verfassungsgerichtshofs sehr hoch. In seiner jüngsten Entscheidung zu einer Beschwerde gemäß Art 138b Abs 1 Z 7 B-VG gegen herablassende und ausdrücklich *„für die Medien“* vorgetragene Aussagen eines U-Ausschuss-Mitglieds hielt der Gerichtshof fest, es sei nicht seine Aufgabe, diesen *„Umgangston oder die Umgangsformen eines Mitgliedes des Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit Befragungen einer Auskunftsperson zu beurteilen“*.⁴ Vor dem Hintergrund der Aufklärungstätigkeit eines U-Ausschusses müssten in staatsnahen Unternehmen tätige Personen eben *„weitreichendere Kritik“* hinnehmen *„als eine beliebige Privatperson“*. Auskunftspersonen müssen sich nach dieser Judikatur so ziemlich alles gefallen lassen, weil sie sich nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs ohnehin während der vierstündigen Befragung gegen das „Tribunal“ U-Ausschuss wehren könnten.

1 Pilgermair in ÖJT (Hrsg), Parlamentarische Untersuchungsausschüsse: Erfahrungen und Perspektiven (2017) 11.

2 Hoffmann in ÖJT (Hrsg), Parlamentarische Untersuchungsausschüsse: Erfahrungen und Perspektiven (2017) 54.

3 Graber in ÖJT (Hrsg), Parlamentarische Untersuchungsausschüsse: Erfahrungen und Perspektiven (2017) 50.

4 VfGH 06.10.2021, UA 2/2021 (Ibiza-U-Ausschuss).

Wenn es angesichts dieser „U-Ausschuss-freundlichen“ Judikatur also den einen Rat gibt, den man Auskunftspersonen vor ihrer Befragung geben kann, dann ist es dieser: *Bereiten Sie sich (gemeinsam mit Ihrer Vertrauensperson) vor!*

Gegenüber Gerichtsverfahren ist diese Vorbereitung deutlich einfacher, weil erstens die Befragungen nicht von ausgebildeten Richtern, Staatsanwälten oder Rechtsanwälten vorgenommen werden, weil zweitens die davor abgehaltenen Sitzungen öffentlich einsehbar sind und weil drittens das Bedürfnis der Abgeordneten, sich mediale Berichterstattung zu sichern, schon vor der jeweiligen Befragung einen ständigen Strom an Medienberichten über den Untersuchungsgegenstand und die geplanten Fragen produziert. Selbst wenn Sie also als Allererster befragt werden, haben Sie nicht nur aus Ihrer Ladung, sondern vor allem auch aus der medialen Berichterstattung bereits Anhaltspunkte, wohin sich die Befragung entwickeln wird. Das Bild wird umso klarer, je später man befragt wird. Überlegen Sie, welche Fragen Ihnen gestellt werden könnten, lesen Sie Medienberichte und die bisherigen Befragungen, analysieren Sie, welche Parteien welche Interessen verfolgen und welche Fragesteller diesen Parteien zuzuordnen sind. Prüfen Sie auch, was die Parteien und die diesen Parteien zuzuordnenden Ausschussmitglieder vor Ihrer Befragung den Medien zu sagen haben.

Die Analyse der tausenden Sitzungsprotokollseiten von insgesamt zehn von uns untersuchten U-Ausschüssen ist für eine Person alleine, wenn sie daneben auch noch einer beruflichen Beschäftigung nachgeht, unmöglich. Meine beiden Kanzleipartner DDr. Kathrin Bayer und Mag. Alexander Brenneis und ich haben daher unser Team in den letzten Monaten teilweise von laufender Arbeit freigestellt und gebeten, die Befragungen nach von uns vorgegebenen Kriterien zu durchforsten. Die Hauptlast dabei hat Kollegin Dr. Sandra Tauß-Grill getragen, daneben haben aber auch noch Mag. Michael Trettenbrein, Mag. Nadja Zrinski, Hannah Oberlercher, Mag. Sophie Kickmayer, Franziska Guggi und Sonja Schitter intensiv an diesem Werk mitgearbeitet. Auf diesem Weg nochmals danke dafür.

Danke aber vor allem auch an Kollegin DDr. Kathrin Bayer, die auch dieses Projekt mit ihrer offenbar unbegrenzt vorhandenen Energie vorangetrieben hat und die gemeinsam mit den anderen genannten Juristinnen und Juristen der Kanzlei aus einem ursprünglich geplanten rein rechtlichen Beratungsbuch ein umfassendes Werk zur jüngeren Geschichte der parlamentarischen U-Ausschüsse der Republik Österreich gemacht hat.

Wir alle hoffen, Sie haben beim Studium dieses Werkes genauso viel Freude wie wir beim Verfassen. Wir hoffen, Sie können zumindest so oft schmunzeln, wie wir beim Lesen der Befragungsprotokolle herzlich lachen mussten. Und wir hoffen vor allem, unsere Tipps und Empfehlungen helfen Ihnen ebenso, wie sie uns und unseren Mandanten geholfen haben und weiterhin helfen werden.

Univ.-Prof. Dr. Georg Eisenberger